jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2005/6/9 G106/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.2005

Index

67 Versorgungsrecht
67/01 Versorgungsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
AKG 1992 §4
Betriebliches MitarbeitervorsorgeG §10 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) betreffend Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung in das Verfahren der Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse mangels Eingriff in die Rechtssphäre der antragstellenden Arbeiterkammer

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auf Aufhebung der Worte "freiwillige" in drei Sätzen des §10 Abs2 Betriebliches MitarbeitervorsorgeG (BMVG), BGBl I 100/2002.

Dass die angegriffene Norm sich an sie wende, behauptet die antragstellende Kammer nicht. Sie sieht sich vielmehr dadurch, dass nur freiwillige Interessenvertretungen den Beratungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern beizuziehen sind und im Verfahren vor der Schlichtungsstelle Parteistellung haben, von einem ihr zustehenden Recht ausgeschlossen. Indessen stünden ohne die angegriffene Norm die darin eingeräumten Befugnisse auch der Arbeiterkammer nicht zu. Die ihr durch §4 AKG zugewiesene allgemeine Aufgabe der Interessenvertretung verpflichtet weder den Arbeitgeber, sie zu den in Rede stehenden Beratungen beizuziehen, noch verleiht er Parteistellung im Schlichtungsverfahren. Die ihrer Aufgabenstellung entsprechende Möglichkeit, die Arbeitnehmer zu beraten, wird durch die angegriffene Vorschrift nicht berührt. In bestimmten Angelegenheiten eingeräumte Befugnisse der Kammer bleiben gleichfalls aufrecht.

Entscheidungstexte

- G 106/04
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.2005 G 106/04

Schlagworte

Arbeiterkammern, VfGH / Individualantrag, VfGH / Legitimation, Pensionskassen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:G106.2004

Dokumentnummer

JFR_09949391_04G00106_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at